

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag Ärztliche Beschäftigte Charité –
Universitätsmedizin Berlin (TV-ÄB Charité)

vom 16. Mai 2024

Zwischen

der Charité – Universitätsmedizin Berlin, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-ÄB Charité

§ 7 Absatz 6 Satz 3 ff., § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b), § 9 Absatz 1 Satz 3 ff. und Absatz 3, § 16 Absatz 1 sowie die Anlage 1 zu § 15 (Tabellenentgelte) des Tarifvertrages Ärztliche Beschäftigte Charité – Universitätsmedizin (TV-ÄB Charité) in der Fassung vom 1. April 2022, werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-ÄB Charité zum 1. Januar 2024

Der Tarifvertrag Ärztliche Beschäftigte Charité – Universitätsmedizin (TV-ÄB Charité) in der Fassung vom 1. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „1. April 2022“ durch „1. Januar 2024“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird ergänzt durch:
 - § 8
 - § 8 Absatz 6
 - § 27
- c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2023“ durch „30. Juni 2026“ ersetzt.

§ 3

Änderungen des TV-ÄB Charité zum 1. April 2024

Der Tarifvertrag Ärztliche Beschäftigte Charité – Universitätsmedizin (TV-ÄB Charité) in der Fassung vom 1. April 2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 15 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 4
Änderungen des TV-ÄB Charité zum 1. August 2024

Der Tarifvertrag Ärztliche Beschäftigte Charité – Universitätsmedizin (TV-ÄB Charité) in der Fassung vom 1. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b)

aa) für Randzeiten (Montag bis Freitag)

in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr 10 v.H.

bb) für die frühe Nacht (Montag bis Freitag)

in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr 10 v.H.

cc) für Nachtarbeit 25 v.H.

dd) für Nachtarbeit

in der Zeit von 00:00 bis 04:00 Uhr 40 v.H.“

b) In Absatz 1 Buchstabe f) wird die Angabe „0,64 €“ durch „3,00 €“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 lit. bb):

Zur Klarstellung halten die Tarifvertragsparteien fest, dass die Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr (Mo-Fr) ebenfalls als Nachtarbeit i. S. d. § 3b Abs. 2 Satz 2 EstG gilt; eine Erweiterung der Definition der Nachtarbeit (§ 7 Absatz 7) ist nicht vereinbart.“

d) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Ab dem achten geleisteten Rufbereitschaftsdienst in einem Kalendermonat erhöht sich der in Satz 3 genannte Vomhundertsatz auf 16 v. H..“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
- c) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„⁸Erfolgt eine einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort, sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form von Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen, wird abweichend von den Sätzen 6 und 7 jede einzelne Inanspruchnahme auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.“

- d) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 9 bis 11.
- e) Nach Satz 11 wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 Satz 8:

Für jede einzelne Einsatzzeit mit einer Dauer bis 30min wird eine halbe Stunde Aktivzeit, für jede einzelne Einsatzzeit mit einer Dauer über 30min bis 60min werden zwei halbe Stunden Aktivzeit usw. vergütet.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ärztliche Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

- a) bei Wechselschicht für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten ärztliche Beschäftigte

- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
- b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.“

§ 5

Änderungen des TV-ÄB Charité zum 1. Februar 2026

Der Tarifvertrag Ärztliche Beschäftigte Charité – Universitätsmedizin (TV-ÄB Charité) in der Fassung vom 1. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „42“ durch „40“ ersetzt.
 - b) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und die Wörter „Sätze 1 bis 3“ werden durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 5 und 6.
2. Nach § 6 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung zu den neuen § 6 Absatz 1 Sätzen 4 und 5 aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5:

Ohne dass es einer Kündigung gemäß Satz 5 bedarf, werden die nach Satz 4 geschlossenen Nebenabreden derart angepasst, dass die über 40 Stunden hinausgehende Arbeitszeit entsprechend der in der jeweiligen Nebenabrede bislang vereinbarten Vergütung abgegolten wird.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 3 mit Wirkung zum 1. April 2024, § 4 mit Wirkung zum 1. August 2024 sowie § 5 mit Wirkung zum 1. Februar 2026 in Kraft.

Berlin, 16. Mai 2024

Prof. Dr. Heyo K. Kroemer
Vorstandsvorsitzender

Carla Eysel
Vorstand Personal und Pflege

Astrid Lurati
Vorstand Finanzen und Infrastruktur

Prof. Dr. Martin Kreis
Vorstand Krankenversorgung

Prof. Dr. Joachim Spranger
Dekan

Dr. Peter Bobbert
Marburger Bund
LV Berlin/Brandenburg e.V.
Vorstandsvorsitzender

Alina Sassenberg
Marburger Bund
LV Berlin/Brandenburg e.V.
stellv. Vorstandsvorsitzende

Anhang (zu § 3)

Anlage 1 zu § 15 TV-ÄB Charité

I. Tabellenentgelte ab 1. April 2024

a) 42 Wochenstunden

	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
Arzt:innen	5.510 €	5.786 €	6.063 €	6.339 €	6.616 €	6.893 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr	ab dem 13. Jahr
Facharzt:innen	7.271 €	7.576 €	7.882 €	8.416 €	9.108 €	9.642 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
Oberarzt:innen	9.108 €	9.642 €	10.233 €			
CA-Vertreter	10.714 €					

b) 40 Wochenstunden

	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr	ab dem 11. Jahr
Arzt:innen	5.247 €	5.511 €	5.775 €	6.037 €	6.301 €	6.564 €	6.926 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr	ab dem 13. Jahr	
Facharzt:innen	6.926 €	7.216 €	7.506 €	8.015 €	8.674 €	9.184 €	
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr				
Oberarzt:innen	8.674 €	9.184 €	9.746 €				
CA-Vertreter	10.204 €						

II. Tabellenentgelte ab 1. Februar 2025

a) 42 Wochenstunden

	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
Arzt:innen	5.841 €	6.134 €	6.427 €	6.720 €	7.013 €	7.307 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr	ab dem 13. Jahr
Facharzt:innen	7.708 €	8.031 €	8.355 €	8.921 €	9.655 €	10.221 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
Oberarzt:innen	9.655 €	10.221 €	10.847 €			
CA-Vertreter	11.357 €					

b) 40 Wochenstunden

	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr	ab dem 11. Jahr
Arzt:innen	5.562 €	5.842 €	6.122 €	6.400 €	6.680 €	6.958 €	7.342 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr	ab dem 13. Jahr	
Facharzt:innen	7.342 €	7.649 €	7.957 €	8.496 €	9.195 €	9.736 €	
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr				
Oberarzt:innen	9.195 €	9.736 €	10.331 €				
CA-Vertreter	10.817 €						

III. Tabellenentgelte ab 1. Februar 2026

40 Wochenstunden

	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr	ab dem 11. Jahr
Arzt:innen	5.841 €	6.135 €	6.429 €	6.720 €	7.014 €	7.306 €	7.710 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr	ab dem 13. Jahr	
Facharzt:innen	7.710 €	8.032 €	8.355 €	8.921 €	9.655 €	10.223 €	
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr				
Oberarzt:innen	9.655 €	10.223 €	10.848 €				
CA-Vertreter	11.358 €						

Niederschriftserklärung:

Nach der Niederschriftserklärung Tarifeinigung 2022 wird die Niederschriftserklärung 2024 wie folgt hinzugefügt:

„Tarifeinigung 2024

Die Parteien verhandeln bis 31.12.2024 eine Öffnungsklausel für eine mit dem zuständigen Personalrat der Charité zu verhandelnde Dienstvereinbarung zur Einrichtung eines Lebensphasenkontos.“